

## **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte(r) –**

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) i. V. m. Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461) folgende Satzung:

### **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte(r) -**

#### § 1

##### Bestellung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter).
- (2) Über die Bestellung des Behindertenbeauftragten, über einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund und über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 2

##### Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

#### § 3

##### Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen wird Rechnung getragen. Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 BayBGG).

## § 4

### Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG. Insbesondere nimmt sie/er im Rahmen der Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik folgende Aufgaben wahr:
  - Beratung bei der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (vgl. Art. 10 BayBGG)
  - Beratung bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (vgl. Art. 12 BayBGG)
  - Beratung bei der Gestaltung barrierefreier Internet- und Intranetauftritte (vgl. Art. 13 BayBGG)
  - Öffentlichkeitsarbeit unter Federführung der Pressestelle des Landkreises.
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

## § 5

### Beteiligungsrecht des/der Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um ihre/seine Aufgaben zu erfüllen.

## § 6

### Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Kreistag in mündlicher oder schriftlicher Form über seine Tätigkeit.

## § 7

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.